

Titel der Drucksache:

**Verbleib der Forderung über zehn Millionen Euro im Forderungskatalog der Stadt Erfurt**

Drucksache

**1358/25**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2025	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen der Stadtratsanfrage 0806/25 wurde thematisiert, welche Maßnahmen die Landeshauptstadt Erfurt seit Oktober 2022 unternommen hat, um eine offene Forderung in Höhe von zehn Millionen Euro gegenüber dem Freistaat Thüringen durchzusetzen. Diese Forderung beruht auf Kosten der Flüchtlingsunterbringung und -versorgung in den Jahren 2015 und 2016. Dabei blieb insbesondere unbeantwortet, ob die Forderung verwaltungsintern weiterhin als aktiv geführt wird – etwa durch ihre Aufnahme in den fortgeschriebenen Forderungskatalog der Stadtverwaltung. Auch die Kleine Anfrage Nr. 569 im Thüringer Landtag griff das Thema erneut auf. Die Antwort der Landesregierung verweist auf zivilrechtliche Verjährungsfristen sowie auf die Ausschlussfrist des § 4 Abs. 5 ThürFlüKEVO, die eine fristgerechte und inhaltlich substantiierte Geltendmachung der Forderung voraussetzen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Forderung der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von zehn Millionen Euro gegenüber dem Freistaat Thüringen aus den Jahren 2015 und 2016 weiterhin Bestandteil des Forderungskataloges der Stadtverwaltung?
2. Falls die Forderung nicht mehr Bestandteil des Forderungskataloges ist: Zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Begründung wurde sie entfernt oder als ausgebucht eingestuft?
3. Welche Grundsätze und internen Verfahren gelten für die Fortschreibung und Bewertung des städtischen Forderungskatalogs insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber anderen Gebietskörperschaften?

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – kleine Anfrage Nr. 569

12.05.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

---

---